

# Rechtsanwaltskanzlei

## Prof. Dr. Holger Matt

---

Rechtsanwaltskanzlei Prof. Dr. Holger Matt • Mainluststraße 12 • 60329 Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt  
Fachanwalt für Strafrecht

Honorarprofessor an der  
Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

Mainluststraße 12  
60329 Frankfurt am Main  
Gerichtsfach: 277

Telefon: +49 (0)69 / 90 55 52 - 0  
Telefax: +49 (0)69 / 90 55 52 - 22  
Mobil: +49 (0)179 29 28 647  
E-Mail: [kanzlei@dr-matt.de](mailto:kanzlei@dr-matt.de)  
Internet: [www.dr-matt.de](http://www.dr-matt.de)

Mein Zeichen:

1/19M  
D5/D2264  
22. Oktober 2019

### **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages** **Öffentliche Anhörung Mittwoch 23. Oktober 2019 16.30-18.30 Uhr** **Schriftliche Stellungnahme *Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main***

Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 betreffend Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren (BT-Drucksache 19/13829).

Der deutsche Gesetzgeber war europarechtlich verpflichtet, das Recht der notwendigen Verteidigung (§§ 140 ff. StPO, §§ 40, 53, 83j IRG, 31 ff. IStGH) bis zum 05. Mai 2019 an die Vorgaben der *Richtlinie [EU] 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls* anzupassen. Die europarechtliche Verpflichtung wirkt fort, die Umsetzung ist bislang unterblieben wie in zwei anderen Mitgliedsstaaten auch, ein Verfahren gegen Deutschland ist deswegen eingeleitet. Zugleich ist zum Recht der notwendigen Verteidigung ergangene Rechtsprechung des EGMR, insbesondere seit dem Salduz-Urteil vom 27. November 2008 (EGMR, Nr. 36391/02, NJW 2009, 3707) aufzugreifen. Dem Regierungsentwurf vom Juni 2019 voran gegangen war der Referentenentwurf von 2018. Beide Entwürfe versuchten einerseits, die zwingenden Vorgaben der Richtlinie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR umzusetzen und nehmen dies andererseits zum Anlass, bisheriges Richterrecht in der StPO zu normieren, um es

insgesamt „systematisch klarer zu strukturieren“. Diese Stellungnahme konzentriert sich auf die europarechtliche Umsetzung. Diese gelang in vielen, aber nicht in allen Punkten des ursprünglichen Referentenentwurfs, der aktuelle „verschlimmbesserte“ Regierungsentwurf ist indessen in Teilen europarechtswidrig, so dass jedenfalls zwingender Korrektur- bzw. Ergänzungsbedarf für einzelne neue Regelungen in StPO und IRG besteht zur Einhaltung der nunmehr europarechtlich verbindlichen Mindeststandards. Diese sind ohnehin durch den EuGH gerichtlich in Zukunft anhand der EU-Richtlinien und der EU-Grundrechtecharta überprüfbar (Art. 267 AEUV, gesetzlicher Richter gem. Art. 101 GG, st. Rspr. BVerfG und EuGH) sowie durch die Kommission von Amts wegen zu bewerten (Kriterien: Vollständigkeit und Korrektheit, vgl. Art. 10 der PKH-RL). Diese Stellungnahme folgt im Wesentlichen den bereits öffentlichen Stellungnahmen der BRAK (Nr. 34/2018 Oktober 2018, Nr. 1/2019 Januar 2019, Nr. 9/2019 März 2019, Nr. 21, September 2019), an denen der Verfasser als Mitglied des Strafrechtsausschusses der BRAK maßgeblich mitgewirkt hat.

**1. Ein zentraler Baustein des Stockholmer Programms wird Wirklichkeit:** Für ein faires, rechtsstaatliches und auch effektives Strafverfahren ist es von zentraler Bedeutung, dass dem Beschuldigten ein Verteidiger als Rechtsbeistand beiseite stehen kann, und dies „unverzüglich [und] in jedem Fall ... vor der Befragung durch die Polizei“. Dies ist auch Vorgabe des Art. 3 der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren pp., die in Deutschland bereits vollständig ohne Ausnahmemöglichkeit (vgl. Art. 3 Abs. 6 RL 2013/48/EU) umgesetzt ist (vgl. etwa §§ 136, 137 StPO). Die EU-Mitgliedstaaten haben – bald nach dem wegweisenden Salduz-Urteil des EGMR (s. o.) – im Jahr 2009 als Teil des sogenannten Stockholmer Programms entschieden, Maßnahmen zum „Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe“ zu ergreifen. Dabei wurde in klaren Worten darauf verwiesen, dass das „Recht auf Rechtsbeistand [...] für einen Verdächtigen oder Beschuldigten in einem Strafverfahren zum frühesten geeigneten Zeitpunkt des Verfahrens [...] zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens von grundlegender Bedeutung [ist]; das Recht auf Prozesskostenhilfe sollte sicherstellen, dass tatsächlich Zugang zum vorgenannten Recht auf Rechtsbeistand besteht“ (Maßnahme C bzw. *Measure C* der Entschließung 2009/C 295/01). Nach Verabschiedung der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und zwischenzeitlicher Umsetzung in nationales Recht haben auf Initiative der Europäischen Kommission das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union im Oktober 2016 den zweiten Teil dieser *Measure C* beschlossen: Die nunmehr umzusetzende Richtlinie 2016/1919/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: RL) legt einen verbindlichen europäischen Mindeststandard fest, mit dem die notwendige Verteidigung bzw. Prozesskostenhilfe in Strafverfahren („legal aid“) als wesentliche Bedingung für die tatsächliche Effektivität des (normativ bereits umfassend und ohne Ausnahme in Deutschland gem. § 137 StPO gewährleisteten) Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand sichergestellt werden soll (s. Erwägungsgründe 4 und 7 RL). Ergänzend ist zur effektiven Gewährung von Verfahrensrechten auf das Recht (auf) und die Notwendigkeit von Übersetzung und Dolmetscherleistungen (*Measure A*: Richtlinie 2010/64/EU; vgl. dazu §§ 185-187 GVG) sowie das Recht auf Information bzw. Belehrung in einfacher und klarer verständlicher Sprache (*Measure B*: Richtlinie 2012/13/EU, Art. 3

Abs. 2) hinzuweisen, so dass mit der Umsetzung der PKH-RL auch die zentralen Belehrungsvorschriften in §§ 114 b, 136 StPO bzw. §§ 19 ff. IRG angepasst werden müssen. Hierbei ist die praktische Handhabung auch durch die Polizei zu berücksichtigen und eine entsprechende Information bzw. Belehrung sicherzustellen (vgl. § 163 a Abs. 4 i.V.m. § 136 StPO, § 163 a Abs. V StPO i.V.m. § 187 GVG und §§ 19 ff., 77 IRG). Der Referentenentwurf blieb und der Regierungsentwurf bleibt hier hinter den europarechtlich verbindlichen Vorgaben zurück.

**2. Zur Richtlinie 2016/1919/EU (PKH-RL):** Bei der PKH-Richtlinie handelt es sich, wie erwähnt, um den zweiten Teil der sog. „*Measure C*“ des „Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren“ (Roadmap vom Dezember 2009 als Teil des Stockholmer Programms), die die bereits geltende Richtlinie 2013/48/EU zum „Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren“ „ergänzt“ (Art. 1 Abs. 2 RL). Sie dient dem Zweck, „[...]dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand“ auch unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beschuldigten „wahrgenommen werden kann“ (Art. 3 RL); damit „soll die Effektivität des [...] Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährleistet werden“ (Erwägungsgrund 1 RL). Die Richtlinie sieht ein mehrstufiges Verfahren vor: In einem ersten Schritt ist jeweils festzustellen, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet ist (Art. 2 RL), insbesondere bei Freiheitsentziehung (z.B. Festnahme). Ist dies der Fall, so muss in einem zweiten Schritt eine „zuständige[...] Behörde“ über die Gewährung von Prozesskostenhilfe unverzüglich entscheiden (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 RL) und hierbei die in Art. 4, Art. 5 RL abgesteckten Mindestvorgaben für den Entscheidungsmaßstab beachten („*means test*“ betreffend die Bedürftigkeit und/oder „*merits test*“ betreffend materielle Kriterien). Nach der Richtlinie sind, soweit ein „*means test*“ nach nationalem Recht nicht durchgeführt wird, nur wenige bestimmte Fälle zwingend Fälle notwendiger Verteidigung (Art. 4 Abs. 4 RL: Vorführung, Haft; Art. 5 RL: Europäischer Haftbefehl). In einem dritten Schritt ist ein Rechtsbeistand zu bestellen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe „unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungs- oder eine Justizbehörde“ oder vor Vornahme bestimmter Ermittlungs- und Beweiserhebungshandlungen (Art. 4 Abs. 5 RL) erfolgt. Ausnahmen (möglich nur in Bezug auf die RL 2013/48/EU in deren Art. 3 Abs. 5 und 6; Ausnahmen, die von Deutschland aus guten Gründen kaum „genutzt“ werden, vgl. § 137 StPO, vgl. aber auch sog. Kontaktsperregesetz §§ 31 ff. EGGVG) sieht die RL ausdrücklich nicht vor (vgl. Erwägungsgrund 9 RL), so dass entsprechend dem nationalen Recht in allen Fällen des Rechts auf unverzüglichen Zugang zum Rechtsbeistand auch Prozesskostenhilfe (nach *means* und/oder *merits test*) zu gewähren ist. Aus Art. 6 Abs. 2 RL folgt, dass es jedenfalls ein Antragsrecht des Beschuldigten geben soll (entgegen der deutschen Rechtslage bisher), ohne dass ein solcher Antrag nach der RL Voraussetzung sein muss für die Gewährung von Prozesskostenhilfe (vgl. auch Erwägungsgrund 18 RL). Die Mitgliedstaaten haben ferner erforderliche Maßnahmen – auch finanzieller Art – zu treffen, um u.a. sicherzustellen, dass „die Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen angemessen ist, um die Fairness des Verfahrens zu wahren, wobei die Unabhängigkeit der Rechtsberufe gebührend zu achten ist“ (Art. 7 Abs. 1 lit. b RL). Zu diesem Zweck sind „unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe und der Rolle derjenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsbeiständen zuständig sind, [...]“

geeignete Maßnahmen zur Förderung geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen für Rechtsbeistände [zu ergreifen], die Dienstleistungen im Rahmen von Prozesskostenhilfe erbringen“ (Art. 7 Abs. 3 RL). Die Umsetzung dieser Mindestvorgaben zur Qualität der Prozesskostenhilfe hat zur Konsequenz, dass auch das Verfahren der Auswahl und Bestellung von Rechtsbeiständen im Einzelfall (Art. 6 Abs. 1 RL) angepasst werden muss. Folglich muss das bestehende Auswahl- und Bestellungsverfahren – auch angesichts empirischer Rechtstatsachenforschung mitunter stark kritisiert – einer Reform unterzogen werden.

**3. Prozesskostenhilfe und das funktionale Äquivalent der notwendigen Verteidigung:** Die Umsetzung der RL soll nach dem Regierungsentwurf ausdrücklich nicht durch die Einführung einer „echten“ Prozesskostenhilfe in Strafsachen gefunden werden. Zutreffend hatte sich in aller Klarheit noch der Referentenentwurf mit ausführlicher Begründung (S. 2, 18 f.) für die Aufrechterhaltung und Erweiterung bzw. Vorverlagerung des „paternalistischen“ Systems der „Beiordnung eines (zunächst) staatlich finanzierten Rechtsbeistandes“ (S. 19), „nämlich in allen Fällen der notwendigen Verteidigung, ... und zwar völlig unabhängig vom Willen des Beschuldigten und gegebenenfalls sogar gegen dessen Willen“ (S. 18). Aus dieser richtigen Grundentscheidung, wonach Deutschland am bisherigen, bewährten Modell einer notwendigen Verteidigung als funktionales Äquivalent zu einer Prozesskostenhilfe in Strafsachen festhält (mangels Prozesskostenhilfe – „means test“- festhalten muss!) und eine – insbesondere in frühen Verfahrensstadien ohnehin sehr schwer zu überprüfende – Bedürftigkeit („means test“) in Straf- und Auslieferungs- bzw. Überstellungsverfahren nicht durchführt, folgen weitere Vorgaben: Hierzu gehört – zwingend – die zeitliche Vorverlagerung der Feststellung einer notwendigen Verteidigung von Amts wegen, um eine Beiordnung vor einer ersten polizeilichen, staatsanwaltlichen oder richterlichen Befragung sicherzustellen und somit die Konsultation und Anwesenheit des Pflichtverteidigers auch tatsächlich effektiv zu ermöglichen, zur Effektivierung ergänzt um ein Antragsrecht (vgl. Art. 6 Abs. 2 RL); ein „Antrag des Beschuldigten“ ist bislang im deutschen Recht gar nicht vorgesehen, ein „Verzicht auf Pflichtverteidiger“ ist nach dem deutschen Konzept der notwendigen Verteidigung nicht möglich. Zur konsequenten Umsetzung gehört auch die Einführung der notwendigen Verteidigung für alle Fälle des Europäischen Haftbefehls und die Ausweitung des Katalogs in § 140 StPO etwa für Haft- oder Vorführungsfälle und – der Rechtsprechung des EGMR folgend – bei einer Straferwartung von sechs Monaten und mehr (S. 2 der Begründung des Referentenentwurfs), wobei Letzteres nicht mehr im Regierungsentwurf umgesetzt wird (vgl. noch RefE in § 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO-E und Begr.. S.2, 6, 20, 30). Eine Folge dieser Grundentscheidung (notwendige Verteidigung = merits test) ist auch die Notwendigkeit, die Belehrungsvorschriften zu überarbeiten, was in dem vorliegenden Regierungsentwurf nur teilweise erfolgt. So fehlt insbesondere die Streichung des irreführenden und sachlich partiell falschen, für die meisten Menschen zudem im Bedeutungsgehalt schlicht unverständlichen und somit evident europarechtswidrigen Hinweises auf die Kostenfolge des § 465 SPO in § 136 Abs. S. 5 StPO. Eine weitere Folge der Grundentscheidung ist, dass die effektive und unverzügliche Mitwirkung des Pflichtverteidigers selbstverständlich in gleicher Weise zu garantieren ist wie beim Wahlverteidiger (vgl. § 137 StPO und Art. 3 RL 2013/48/EU) und keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen darf – mit der Folge, dass etwa § 141 a RegE (RefE § 141 Abs. 3 StPO-E) vollständig zu streichen ist:

Die in RL 2013/48/EU theoretisch möglichen Einschränkungen beim allgemeinen Recht auf unverzüglichen Zugang zum Rechtsbeistand sind aus zutreffenden Gründen nicht in deutsches Recht umgesetzt worden. Sie können daher selbstverständlich nicht isoliert für die Gruppe der Pflichtverteidiger eingeführt werden, zumal die PKH-RL keine solchen Ausnahmen zulässt (siehe bereits oben; dagegen ausdrücklich unter Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 5 und 6 RL 2013/48/EU Erwägungsgrund 9 RL).

#### **4. Zum Regierungsentwurf zusammenfassend:**

- Der Regierungsentwurf verfolgt in europarechtswidriger Weise eine Minimierung und Aushöhlung der notwendigen Verteidigung, indem sie diese primär antragsabhängig ausgestaltet (§ 141 Abs. 1 StPO-E; näher unten, an der zumeist irreführenden Belehrung über die Kostenfolge festhalten (§ 136 Abs. 1 Satz 5 StPO; näher unten) und Verstöße zu marginalisieren versuchen (näher unten).
- Der Regierungsentwurf ist inkohärent: Wenn nach tradiertem deutschen Strafprozessrechtsverständnis eine Verteidigung notwendig ist, so kann sie nicht im gleichen Atemzug als verzichtbar oder auch antragsabhängig ausgestaltet werden (näher unten). Dies bezieht sich selbstverständlich auch auf das Ermittlungsverfahren und der Rechtsprechung des EGMR und den Richtlinien 2013/48 und 2016/1919 folgend insbesondere bereits auf die erste polizeiliche Vernehmung, welche für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens prägend ist. De lege lata entspricht es beispielsweise vollkommen einheitlicher Sichtweise, etwa in den Fällen vollzogener Untersuchungshaft, dass selbstverständlich von Amts wegen schon während des Ermittlungsverfahrens ein Verteidiger beigeordnet werden muss, es bedarf weder eines Antrags de lege lata noch ist ein Verzicht möglich. Der Regierungsentwurf „opfert“ das bewährte System der notwendigen Verteidigung zugunsten eines Antragserfordernisses (Fehlschluss: Antragsrecht kann zum Antragserfordernis degradiert werden) und unterläuft absichtsvoll die Zielsetzung der beiden Richtlinien.
- Der Regierungsentwurf bewirkt eine rechts- und sozialstaatswidrige Fehlsteuerung: Rechtskundige, wohlhabende und besonnene Beschuldigte werden auch zukünftig ihre Rechte aktiv geltend machen, die frühe Beiordnung eines Verteidigers beantragen oder einen Wahlverteidiger beauftragen. Schutzbedürftige, also insbesondere rechtsunkundige, bedürftige und überforderte Beschuldigte hingegen werden in der Regel ihre Rechte nicht geltend machen und werden daher – konträr zur Zielsetzung der PKH-RL – in der psychischen Ausnahmesituation einer vorläufigen Festnahme im wahrsten Sinne des Wortes alleine gelassen; eine Pflichtverteidigung soll in der Konzeption des Regierungsentwurfs zudem nur „zweitklassig“ und mit schwächeren Rechten ausgestattet sein (§ 141a StPO-E).

Hinzu tritt, dass die in dem Regierungsentwurf enthaltene Neukonzeption auf zwei zweifelhaften Prämissen beruht:

- Verzögerung durch Verteidigung: Mit der Bundesrechtsanwaltskammer ist mit Nachdruck darauf zu verweisen, dass durch eine Verteidigung des Beschuldigten – jedenfalls bei generalisierender Betrachtung – keine Verfahrensverzögerung eintritt. Effektive Verteidigung ist elementarer Bestandteil des Rechtsstaats. Eine Stärkung

der notwendigen Verteidigung ist mithin keine Gefahr, sondern eine vom Europarecht nach langem politischen Ringen verlangte Stärkung des Rechtsstaats, der sich in der damaligen Abstimmung im Rat nur der Mitgliedsstaat Polen verweigert hatte. Im Strafverfahren bewirkt die frühe Verteidigung generell keine unzuträgliche Verzögerung, sondern, ganz im Gegenteil, nicht selten eine Beschleunigung des Verfahrens. So wissen wir aus zahlreichen rechtsstatsächlichen Studien, dass die frühzeitige Verteidigerbestellung nicht nur aus rechtsstaatlichen, sondern auch aus verfahrensökonomischen und damit letztlich fiskalischen Gründen angezeigt sein kann. Insbesondere kann – entgegen übrigens schon der Befürchtung einiger Bundesländer im letztlich erfolgreichen Gesetzgebungsverfahren zur U-Haft-Reform des Jahres 2009 – die rechtzeitige Einschaltung des Pflichtverteidigers zu Einsparungen führen, wenn überflüssige Kosten in Bagatellfällen vermieden werden, bei denen nur der Haftgrund der Fluchtgefahr im Raum steht. Erfahrungen aus unseren Nachbarländern, die den „Verteidiger der ersten Stunde“ und seine verschiedenen Ausprägungen schon lange kennen, bestätigen diese Befunde.

- Mehrkosten: Mit der Bundesrechtsanwaltskammer ist festzustellen, dass der zusätzliche Kostenaufwand, der mit der im PKH-RefE noch vorgesehenen Stärkung der notwendigen Verteidigung verbunden gewesen wäre, überschaubar ist. In jedem Fall handelt es sich um Kosten, die uns ein Rechtsstaat wert sein sollte. Eine vorsichtige Abschätzung seitens der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Stellungnahme Nr. 9/2019, S. 8 ff.) ist wegen der nur unwesentlichen Ausweitung der Beiordnungsgründe, der kostenrechtlichen Rückwirkung (§ 48 Abs. 6 Satz 1 und 2 RVG) und unter Berücksichtigung auch positiver Auswirkungen zu dem Ergebnis gekommen, dass – aufgerundet – etwa 5.000 Verfahren Mehrkosten verursachen werden, und zwar in einer Gesamthöhe von regelmäßig zwischen 136.- € und 166.- € netto; bei Vernehmungen an drei oder mehr unterschiedlichen Tagen von maximal 492.- € netto. Die Bundesregierung ist hingegen eine solide Kostenschätzung schuldig geblieben (PKH-RegE, S. 4).

**5. Kritik- und Diskussionspunkte zum Regierungsentwurf:** Aus der richtigen Grundentscheidung für die notwendige Verteidigung als funktionales Äquivalent zu einer Prozesskostenhilfe in Strafsachen folgen Konsequenzen, welche in dem Regierungsentwurf unzureichend beachtet werden:

- Hierzu gehört – zwingend – die zeitliche Vorverlagerung der Feststellung einer notwendigen Verteidigung, um eine Beiordnung vor einer ersten polizeilichen, staatsanwaltlichen oder richterlichen Befragung sicherzustellen und somit die Konsultation und Anwesenheit des Pflichtverteidigers auch tatsächlich effektiv zu ermöglichen („Pflichtverteidiger der ersten Stunde“).
- Hierzu gehört auch die Einführung der notwendigen Verteidigung für alle Fälle des Europäischen Haftbefehls und die Präzisierung und moderate Ausweitung des Katalogs in § 140 StPO etwa für Haft- oder Vorführungsfälle und – der Rechtsprechung des EGMR folgend – bei einer Straferwartung von sechs Monaten und mehr.

- Eine Folge dieser Grundentscheidung ist auch die Notwendigkeit, die Belehrungsvorschriften zu überarbeiten, was in dem vorliegenden Regierungsentwurf nur teilweise erfolgt. So fehlt insbesondere die Streichung des irreführenden und sachlich falschen, für die meisten Menschen zudem schlicht unverständlichen Hinweises auf die Kostenfolge des § 465 StPO in § 136 Abs. 1 Satz 5 StPO.
- Eine weitere Folge der Grundentscheidung ist, dass die effektive und unverzügliche Mitwirkung des Pflichtverteidigers selbstverständlich in gleicher Weise zu garantieren ist wie beim Wahlverteidiger (vgl. § 137 StPO und Art. 3 RL 2013/48/EU) und keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen darf – mit der Folge, dass etwa § 141a StPO-E vollständig zu streichen sind.

**6. Antragsabhängigkeit für Bestellung eines Pflichtverteidigers (§ 141 StPO-E):** Die notwendige Verteidigung zeichnet sich nach bisherigem Recht dadurch aus, dass – im Gegensatz zur fakultativen Verteidigung – die Mitwirkung eines Verteidigers in den vom Gesetz genannten Fällen zwingend vorgeschrieben ist, und dies selbst dann, wenn der Beschuldigte keinen Beistand durch einen Verteidiger wünscht. Der Wille des Beschuldigten ist hier aus guten Gründen unmaßgeblich: Zum einen soll die notwendige Verteidigung den Subjektstatus des Beschuldigten sichern, indem er durch den Beistand eines Verteidigers handlungsfähiger wird und dem Verfahren nicht als bloßes Objekt ausgeliefert ist. Deshalb stellt der Zwang zur Mitwirkung keinen Eingriff in die Handlungsfreiheit des Beschuldigten dar; er begründet sie vielmehr. Zum anderen dient die vom Willen des Beschuldigten unabhängige Notwendigkeit der Verteidigung, wie namentlich das BVerfG hervorgehoben hat, dem Interesse des Staates an einem prozessordnungsgemäßen Verfahren. Die jetzt vorgesehene Antragsabhängigkeit legt nicht nur in inkohärenter Weise die Axt an diese bewährten Wurzeln der notwendigen Verteidigung, sie ist auch europarechtswidrig. Zudem ist die Regelung in mehrfacher Hinsicht lückenhaft. Im Einzelnen:

Mit Nachdruck entgegenzutreten ist daher allen Überlegungen,

- die vorsehen, dass notwendige Verteidigung nur bei einem Antrag des Beschuldigten gewährt werden soll;
- die einen „Verzicht“ des Beschuldigten auf notwendige Verteidigung im Ermittlungsverfahren und insbesondere bei seiner ersten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vorsehen
- oder die einen solchen „Verzicht“ als Abwägungskriterium bei der Entscheidung berücksichtigen wollen, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.

Es schon von den Begriffen her nicht zu übersehen, dass Pflichtverteidigungsmodell und Regel-Antragserfordernis zueinander quer liegen. Es kommt hinzu: Noch vor wenigen Monaten erteilte der Bundesgesetzgeber dem Antragsmodell eine klare Absage. In der Begründung der Neufassung des § 350 Abs. 3 StPO, der bis zum 1.1.2018 ein Antragsrecht des inhaftierten Angeklagten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers für die Revisionshauptverhandlung enthielt, hieß es, dass „diese Regelung ... innerhalb des

Rechts der notwendigen Verteidigung einen Fremdkörper darstellt ...“. Dem ist im Grunde nichts hinzuzufügen.

Ergänzt sei lediglich, dass ein Modell, welches einen Antrag des Beschuldigten als Voraussetzung für die Gewährung von notwendiger Verteidigung vorsieht, dem dokumentierten Sinn und Zweck der Richtlinie widerspräche, wie er sich auch in Erwägungsgrund 18 widerspiegelt: Denn „ein solcher Antrag [sollte] jedoch keine materiell rechtliche Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe [bzw. notwendiger Verteidigung] sein“. Dies gilt, worauf Erwägungsgrund 18 durch das „insbesondere“ verweist, gerade nicht nur bei generell schutzbedürftigen (vulnerablen) Personen. Ein weiterer, offensichtlicher Anwendungsfall für eine antragsunabhängige Gewährung von Prozesskostenhilfe bzw. notwendiger Verteidigung ist bei typischen Überforderungssituationen gegeben, wie sie bei einer vorläufigen Festnahme und einer kurz darauf erfolgenden ersten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung geradezu paradigmatisch vorliegt.

Neben die grundsätzlichen Erwägungen zur Wirkkraft der Straßburger Rechtsprechung und der bindenden Brüsseler Entscheidung für die Legal Aid-Richtlinie sprechen auch der Wortlaut und die Systematik der Richtlinie (EU) 2016/1919 gegen jede Art von „Verzichtsmodell“. Der verfügende Teil der Richtlinie sieht für den Fall eines „Verzichts“ weder Ausnahmen von der Anwendbarkeit der Richtlinie (Art. 2 RL [EU] 2016/1919) noch eine Veränderung des Prüfungsmaßstabs vor, ob aus materiellen Kriterien Prozesskostenhilfe zu gewähren ist (Art. 4 RL [EU] 2016/1919).

Indessen kann die Möglichkeit eines Verzichts nicht auf Erwägungsgrund 9 der PKH-Richtlinie gestützt werden. Zwar ist dort die Verzichtsmöglichkeit erwähnt - logischerweise im Hinblick auf Legal-Aid-Regelungen in einzelnen Mitgliedsländern, indes unvereinbar mit dem deutschen Konzept der notwendigen Verteidigung - und nach der Rechtsprechung des EuGH kann „der verfügende Teil eines Rechtsakts nicht von seiner Begründung getrennt werden“, so dass er zur Auslegung der Richtlinie teilweise auch herangezogen werden kann, nämlich in Ländern mit „echter“ Prozesskostenhilfe und ohne System einer notwendigen Verteidigung. Im Wortlaut der PKH-Richtlinie selbst findet sich nicht einmal die Andeutung einer Verzichtsmöglichkeit. Folglich läuft die ansonsten bestehende Möglichkeit der Heranziehung des Erwägungsgrundes 9 zur Auslegung hier in Deutschland vollständig ins Leere.

Selbst dann, wenn man das, was allerdings aus Rechtsgründen in Deutschland nichtmöglich erscheint, anders sehen wollte, setzte eine „Verzichtslösung“ voraus, dass die strengen Voraussetzungen des Art. 9 RL 2013/48/EU Beachtung fänden, insbesondere

- dass eine „eindeutige und ausreichende“ Belehrung über das Recht auf notwendige Verteidigung und „die möglichen Folgen eines Verzichts“ (Art. 9 Abs. 1 lit. a RL [EU] 2013/48/EU) erfolgt, aber auch eine Belehrung über die jederzeitige Möglichkeit eines Widerrufs des Verzichts (Art. 9 Abs. 3 RL [EU] 2013/48/EU);
- dass eine „freiwillig[e] und unmissverständlich[e]“ Verzichtserklärung erfolgt (Art. 9 Abs. 1 lit. b RL [EU] 2013/48/EU), wobei bereits zweifelhaft ist, ob etwa in den

ersten Minuten und Stunden nach einer vorläufigen Festnahme angesichts der dann in aller Regel bestehenden psychischen Ausnahmesituation überhaupt von einer reflektierten, „freiwilligen“ Entscheidung gesprochen werden kann. Daher sind langwierige Streitigkeiten über die Freiwilligkeit des Verzichts – und etwaige Fehlerfolgen – für die Hauptverhandlung bis in das Revisionsverfahren hinein vorprogrammiert; sowie

- dass „der Verzicht [...] sowie die Umstände der Verzichtserklärung [...] schriftlich festgehalten werden“ (Art. 9 Abs. 2 RL [EU] 2013/48/EU).

Diese europarechtlichen Maßgaben passen jedoch ohnehin nicht für die deutsche Strafverfahrensordnung, sie sind im Sinne einer Umsetzung der Richtlinie 2013/48 vergleichbar dem (vorläufigen) Verzicht auf einen Wahlverteidiger und haben mit der Umsetzung der PKH-RL in deutsches Recht nichts zu tun. Die Möglichkeit eines Verzichts ist vollständig unvereinbar mit dem Konzept einer notwendigen Verteidigung (diese als zwingender „merits test“ nach PKH-RL im Hinblick auf Nichtexistenz einer Prozesskostenhilfe in Deutschland). Vor diesem Hintergrund ist auch das Antragserfordernis im Regierungsentwurf ein europarechtswidriger Schritt zur Eröffnung eines staatlich unterstützten „Verzichts auf Pflichtverteidiger“ beschränkt auf die erste(n) polizeiliche(n) Vernehmungen, denn die Richtlinie zielt umgekehrt darauf ab, den Zugang zum Rechtsbeistand insbesondere schon in der ersten polizeilichen Vernehmung als Anspruch des Beschuldigten zu gewährleisten.

## **7. Belehrung des Beschuldigten (§§ 58 Abs. 2, 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a, 136 Abs. 1 Satz 5 StPO-E)**

**Unverständlichkeit der Neuregelung:** Die fehlende Verpflichtung der Polizei, von Amts wegen die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu veranlassen (s. o.), wird nicht dadurch kompensiert, dass dem Beschuldigten das Recht eingeräumt werden soll, einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu stellen und er hierüber von der Polizei vor der ersten Vernehmung bzw. vor einer Gegenüberstellung zu belehren ist (§ 163a Abs. 4 Satz 2 StPO, §§ 136 Abs. 1 Satz 5, 58 Abs. 2 Satz 5 StPO-E). Denn dieses Antragsrecht gilt nur „nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und § 142 Abs. 1“ (§ 136 Abs. 1 Satz 5 StPO-E) bzw. „in den Fällen des § 140“ (§ 58 Abs. 2 Satz 5 StPO-E). Damit steht das Antragsrecht (und die diesbezügliche Belehrungs- bzw. Hinweispflicht) unter dem Vorbehalt, dass „ein Fall der notwendigen Verteidigung“ (§ 140 StPO-E) vorliegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass den Beamten des Polizeidienstes ausbildungs- und situationsbedingt die rechtliche Kompetenz zum Verständnis und Erläuterung der unbestimmten Rechtsbegriffe namentlich des § 140 Abs. 2 StPO-E oder einer potentiellen Kostenfolge gem. § 465 StPO. Für den gewiss noch inkompetenteren Beschuldigten gilt dies erst recht. Allein schon deshalb ist die Annahme, er könne sich reflektiert und autonom entscheiden, ob der einen Antrag stellen soll nicht, völlig lebensfremd. Durch die zusätzliche Verquickung von Antragsvoraussetzungen und Anspruchsvoraussetzungen werden aber nicht nur der Beschuldigte bei der Wahrnehmung seines Antragsrechts erheblich überfordert, sondern auch die Beamten des Polizeidienstes in Erfüllung ihrer Belehrungspflicht. Beiden fehlen zu diesem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens i.d.R. die erforderlichen Informationen und Kenntnisse, um die Voraussetzungen eines Falles notwendiger Verteidigung verlässlich

beurteilen zu können. Für den Beschuldigten wäre es außerdem eine zusätzliche Zumutung, wenn er beispielsweise die Erwartung, dass gegen ihn „ein Berufsverbot angeordnet wird“ (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO-E) oder der „Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“ oder seiner Unfähigkeit, sich „selbst verteidigen“ zu können (§ 140 Abs. 2 StPO-E), zur Grundlage seiner Entscheidung machen müsste, einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu stellen.

**Lösung durch ein vorbehaltloses Antragsrecht:** Antragsrecht und Anspruchsvoraussetzungen sind daher – wie in unserer Rechtsordnung auch sonst zwischen Zulässigkeit und Begründetheit unterschieden wird – zu trennen. Dem Beschuldigten ist ein vorbehaltloses Antragsrecht einzuräumen. Auf sie hat sich die entsprechende Belehrungs- bzw. Hinweispflicht zu beschränken. In Art. 1 des Entwurfes sind folglich die Satzteile „unter den Voraussetzungen des § 140“ und „nach Maßgabe des § 141 Abs. 1“ zu streichen; es heißt dann nur noch „... und die Bestellung eines Verteidigers beantragen kann“. Entsprechend ist § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a StPO-E anzupassen.

Dieser die Handhabung erleichternde Formulierungsvorschlag trägt der Intention der Richtlinie zur Stärkung der Effektivität des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand Rechnung. Damit ist er auch nicht den Einwänden ausgesetzt, die schon jetzt die Folgen einer Verletzung der Belehrungspflicht nach § 136 Abs.1 Satz 5 Hs. 2 StPO betreffen (so hält BGH, Beschl. v. 06.02.2018 – 2 StR 163/17 = NStZ 2018, 671 die Annahme eines absoluten Beweisverwertungsverbots bei Verletzung der Belehrungspflicht gemäß § 136 Abs. 1 Satz 5 Hs. 2 StPO u.a. deshalb nicht für geboten, weil „die Regelungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers (...) nicht absolut gelten und vom Vorliegen der in § 140 Abs. 1 und 2 StPO genannten Voraussetzungen abhängig sind“). Ansonsten ändert der Formulierungsvorschlag nichts an der Entwurfskonzeption: Ob dem Antrag nach Maßgabe des § 140 StPO-E stattzugeben ist oder nicht, hat ohnehin das nach § 142 Abs. 3 StPO-E zuständige Gericht bzw. in den Fällen des § 141 Abs. 4 StPO-E die Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

**Zum Hinweis auf die Kostenfolge des § 465 StPO:** Es ist Zielsetzung der Richtlinie, denjenigen Beschuldigten, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, den Zugang zu einem Rechtsbeistand zu ermöglichen (Art. 3 u. Art. 4 Abs. 1 RL). Dem widerspricht der in § 136 Abs. 1 Satz 5 StPO vorgesehene Hinweis auf die Rechtsfolge des § 465 StPO, der daher zu streichen ist. Der Hinweis darauf, dass der Angeklagte die Kosten des Verfahrens, zu denen die dem Pflichtverteidiger aus der Staatskasse zu erstattende Vergütung gehört, im Falle seiner Verurteilung zu tragen hat, konterkariert die Richtlinie auch insoweit, als diese die Option, Beschuldigte an den Kosten der Verteidigung zu beteiligen, von deren finanziellen Möglichkeiten abhängig macht (Erwägungsgrund Nr. 8). Da im Übrigen in den Fällen, in denen dem Beschuldigten von Amts wegen ein Verteidiger beigeordnet wird, die betreffende Entscheidung nicht zur Disposition des Beschuldigten steht und unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen zu treffen ist, ist die Verknüpfung des Antragsrechts mit dem Hinweis auf die Kostenfolge des § 465 StPO auch systemwidrig und führt den Beschuldigten „absichtsvoll“ (zur Vermeidung eines Antrags vor der ersten polizeilichen Vernehmung) in die Irre im Hinblick auf die de lege lata ohnehin zwingende Beiordnung zu einem (wenig) späteren Zeitpunkt,

z.B. wegen Verhängung der Untersuchungshaft. Bezeichnenderweise enthält § 58 Abs. 2 Satz 5 StPO-E eine entsprechende Hinweispflicht nicht.

Schließlich ist zu bedenken, dass der Hinweis auf die Kostenfolge ein beträchtliches Vollzugsdefizit verhüllt: Unter Bezugnahme auf eine Finanzkostenschätzung des BMJV wird in ZAP 2018, 971 mitgeteilt, dass nur ca. 20% der vom Staat gezahlten Pflichtverteidigerkosten später von den Verurteilten zurückerlangt werden (können). Hintergrund hierfür ist der nachgelagerte Vollstreckungsschutz bei bedürftigen Verurteilten (§§ 6 Abs. 1 JBeitrG i.V.m. den dort genannten Vorschriften der ZPO). Diese Einschränkung der Kostenfolge sollte – jedenfalls bezogen auf die Kosten notwendiger Verteidigung – bereits in § 465 StPO klargestellt werden (siehe bereits BRAK-Stellungnahme Nr. 34/2018, S. 3 [Nr. 10]). Der ohnehin ursprünglich nicht im Gesetz enthaltene und erst seit dem 24.08.2017 erforderliche Hinweis auf die Kostenfolge des § 465 StPO muss wieder gestrichen werden.

**8. Zum Rechtsbeistand für Zeugen, die im Rahmen einer Vernehmung einer Straftat verdächtigt werden:** Nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 RL ist auch sog. Verdächtigen Prozesskostenhilfe zu bewilligen, insbesondere wenn sie „während der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen werden“ (Art. 2 Abs. 3 RL). Dies bezieht sich auf die Situation einer Zeugenvernehmung, in deren Verlauf der Zeuge verdächtigt wird und er nunmehr das Recht hat, „sich nicht selbst belasten zu müssen und die Aussage zu verweigern“ (Erwägungsgrund 10 der RL). In dieser Situation ist die Befragung unverzüglich zu unterbrechen und ihm die Gelegenheit zu geben, seine Beistandsrechte unverzüglich in Anspruch zu nehmen (Erwägungsgrund 10 der RL). Hierzu enthält der Regierungsentwurf keine Regelung. Es bedarf deshalb einer Vorschrift, wonach unter der Voraussetzung, dass bei einem Beschuldigten ein Fall notwendiger Verteidigung (§ 140 StPO-E) anzunehmen wäre, auch Zeugen ein Rechtsanwalt als Rechtsbeistand zu bestellen ist. In § 68b Abs. 2 könnte im Anschluss an Satz 1 eine Regelung eingefügt werden, die wie folgt lauten könnte:

*„Die Vernehmung ist spätestens zu unterbrechen und dem Zeugen ein Beistand beizuordnen, sobald er nach § 55 Absatz 1 dahin belehrt wird, dass er die Auskunft auf solche Fragen verweigern darf, deren Beantwortung ihm selbst die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat im Sinne des § 140 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 (StPO-E) verfolgt zu werden.“*

**9. Pflichtverteidigerwechsel (§ 143a StPO-E):** Es ist zu begrüßen, dass § 143a StPO-E die Voraussetzungen für den Wechsel des Pflichtverteidigers ausdrücklich normiert. Dabei geht es zum einen um die Umsetzung der RL, die in Art. 7 Abs. 4 vorsieht, dass beschuldigte und gesuchte Personen auf entsprechenden Antrag das Recht haben, den Rechtsbeistand, der ihnen für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der notwendigen Verteidigung zugewiesen wurden, auswechseln zu lassen, sofern die konkreten Umstände dies rechtfertigen. Zum anderen soll dabei die bisherige fachgerichtliche Rechtsprechung in Gesetzesform übertragen werden. Dies geschieht aber nur unvollständig. Die in der Rechtsprechung weitgehend anerkannte Auswechslung des

Pflichtverteidigers zwischen den Instanzen und nach Rechtskraft (z. B. Wiederaufnahmeverfahren) ist ungeregelt geblieben.

Eine entsprechende weitere Alternative ist in § 143a Abs. 2 Satz 1 StPO-E aufzunehmen, etwa: „Nr. 4. ... wenn der Wechsel zwischen zwei Instanzen oder nach Rechtskraft zur Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens beantragt wird.“ Der Entwurf schlägt weiter vor, dass dem Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen und auf entsprechenden Antrag die Möglichkeit zur Auswechslung seines bisherigen Pflichtverteidigers gegeben werden muss. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Nicht einzusehen ist allerdings, warum diese Möglichkeit auf zwei Wochen beschränkt sein soll. Dies wird auch dem Anspruch der umzusetzenden Richtlinie nicht gerecht. Vertrauen in der Mandatsbeziehung gründet nicht zuvörderst auf Sympathie in die Person des Verteidigers, sondern auf dessen Beistandsleistung. Diese kann aber innerhalb der ersten zwei Wochen durch den Beschuldigten nicht ansatzweise adäquat beurteilt werden. Tatsächlich wäre hier gerade einmal der Zeitpunkt einer ersten Haftprüfung erreicht (vgl. § 118 Abs. 5 StPO). Ohne Inhaftierung ist in diesem Verfahrensabschnitt noch nicht einmal eine vollständige Gewährung von Akteneinsicht, geschweige denn deren Erschließung oder eingehende Besprechung mit dem Mandanten gewährleistet. Tatsächlich zehrt der Verteidiger gerade am Anfang des Mandats von einem Vertrauensvorschuss, den ihm der Mandant gewährt, bei staatlicher Bestellung gewähren muss. Diesen zu rechtfertigen wird der Anwalt erst später Gelegenheit haben, ebenso wie der Mandant erst im Laufe des Verfahrens zu eigener Beurteilung fähig ist, ob der beigeordnete Verteidiger der für ihn richtige Vertrauensanwalt ist. Dem Beschuldigten ist daher in den benannten Konstellationen bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag ein Wechsel des nicht selbst oder kurzfristig gewählten beigeordneten Verteidigers auf entsprechenden Antrag zu ermöglichen.

Die Regelung in Abs. 3 ist zu streichen. Griffe man den obigen Vorschlag auf und regelte, der bisherigen Rechtsprechung zum Pflichtverteidigerwechsel entsprechend und von der abzuweichen es keinen Grund gibt, auch die Auswechslung zwischen den Instanzen, wäre Abs. 3 ohnehin überflüssig. Abgesehen davon ist die vorgesehene Regelung in hohem Maße dysfunktional. Der Antrag soll noch binnen einer Woche nach Beginn der ohnehin knappen und unverlängerbaren Ein-Monats-Frist gestellt werden können. Beiordnungsentscheidung und Aktenversendung werden weitere Zeit verschlingen. Es werden dann regelmäßig weniger als drei Wochen für die Anfertigung der Revisionsbegründung zur Verfügung stehen. Sachgerechte und verantwortungsbewusste Arbeit ist in dieser Zeit kaum zu leisten. Die Intention der Richtlinie, nämlich Stärkung der Rechtsposition des Beschuldigten, wird durch die Regelung jedenfalls nicht erreicht. Zu bemängeln ist ferner, dass nur in § 143a Abs. 2 S. 2 StPO-E die entsprechende Anwendbarkeit des § 142 Abs. 5 StPO-E vorgesehen ist. Danach ist der vom Beschuldigten bezeichnete Verteidiger nur dann zu bestellen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht; „ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.“ Es ist unerklärlich, warum diese Einschränkung nicht auch für den Revisionsverteidiger gelten soll, zumal dessen Zeitfenster wegen der bereits laufenden Begründungsfrist immer kleiner ist als in den in Fällen der §§ 143a Abs. 2 S. 2, 142 Abs. 5 StPO-E. Auch hier wird deutlich: Die Regelung des Wechsels zwischen den Instanzen stellt die bei weitem bessere Lösung dar.

**10. Zum Pflichtbeistand im Auslieferungsrecht:** Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen verdienen überwiegend Zustimmung. Kritikwürdig sind indes Aspekte der notwendigen Rechtsbeistandschaft bei „ausgehenden“ Europäischen Haftbefehlsverfahren sowie bei Europäischen Haftbefehlen, die zur Strafvollstreckung ausgestellt wurden.

Bei „ausgehenden“ Europäischen Haftbefehlsverfahren soll die notwendige Bestellung eines Rechtsbeistands im Ausstellungsstaat Deutschland beschränkt sein auf Fälle, in denen dies „erforderlich ist, um eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchten Staat zu gewährleisten“ (siehe § 83j Abs. 1 Nr. 2 IRG-E i.d.F. PKH-RegE). Dies vermeidet zwar die missverständliche deutsche Formulierung „Zugang zu den Gerichten“ (Art. 47 EU-Grundrechtecharta; Art. 10 Abs. 4 RL 2013/48/EU sowie Art. 5 Abs. 2 PKH-RL), wird jedoch gleichermaßen der Maßgabe nicht gerecht, dass im Sinne einer arbeitsteiligen Strafverfolgung die Sachgründe für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls im Ausstellungsmitgliedstaat anzugreifen sind. Das unterstreicht, warum die Unterstützung gerade im Ausstellungsmitgliedstaat und eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchenden und nicht nur im ersuchten Staat geboten ist, um Betroffenen Zugang zur effektiven Rechtsausübung und nicht nur formalen Zugang zu den Gerichten zu gewähren. Wir schlagen daher vor, § 83j Abs. 1 Nr. 2 IRG-E wie folgt zu fassen: *„2. die Bestellung des weiteren Rechtsbeistands erforderlich ist, um eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchenden oder ersuchten Staat zu gewährleisten.“*

Die Praxis der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle bestätigt, dass die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand im Ausstellungsstaat auch sinnvoll, wenn nicht zwingend sein kann, soweit es um Haftbefehle zur Strafvollstreckung geht, d.h. um rechtskräftige Verurteilungen im Ausstellungsstaat. Entsprechend regelt auch Art. 10 Abs. 4–6 RL 2013/48/EU den Zugang zum Rechtsbeistand im Ausstellungsstaat sowohl bei Europäischen Haftbefehlen zur Strafverfolgung als auch bei solchen zur Strafvollstreckung. Insoweit ist die Einschränkung in Art 5 Abs. 2 der PKH-RL nicht plausibel und nicht im Interesse der Rechtspflege. Denn auch dann ist eine Unterstützung durch einen Rechtsbeistand im Ausstellungsstaat unabdingbar, um z.B. gegen einen Bewährungswiderruf effektiven Rechtsschutz ergreifen zu können, ohne dass es erst einer zeit- und kostenaufwändigen und ggf. der Resozialisierung schädlichen Überstellung mit langwierigem Freiheitsentzug kommen muss. In § 83j Abs. 1 IRG-E sollten daher die Worte „zum Zwecke der Strafverfolgung“ gestrichen werden.